

# aktion leben österreich

Dorotheergasse 6-8 · 1010 Wien  
Verwaltung: 0222/52 52 21 (512 52 21)  
Beratung: 0222/513 21 63  
Postscheckkonto Nr. 7331.600

An die  
Direktion des Nationalrates

Dr. Karl-Renner-Ring 3  
1017 Wien

Befehl	GESETZENTWURF
Zl.	57 - GE/9 P
Datum:	10. OKT. 1990
Verteilt:	12. Okt. 1990 <i>San</i>

*Dr. Bauer*

Wien, 1990 10 08 gp/rl

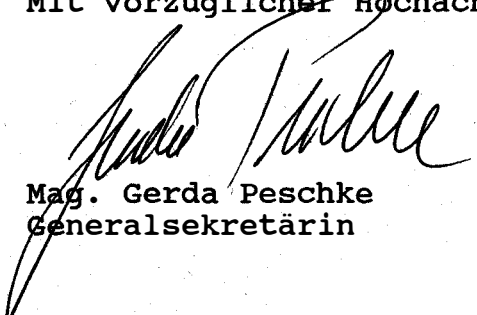
**Betrifft: GZ 3.509/363-I 1/90**

Entwurf eines Bundesgesetzes über die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen (Fortpflanzungshilfegesetz - FHG) sowie über Änderungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches und des Ehegesetzes; Begutachtungsverfahren.

Sehr geehrte Damen und Herren,

bezugnehmend auf das Schreiben des Bundesministeriums für Justiz vom 10.7.1990 übermitteln wir Ihnen in der Beilage unsere Stellungnahme zum Fortpflanzungshilfegesetz in 25 Ausfertigungen für das Präsidium des Nationalrates.

Mit vorzüglicher Hochachtung

  
Mag. Gerda Peschke  
Generalsekretärin



**STELLUNGNAHME DER AKTION LEBEN ÖSTERREICH****ZUM ENTWURF DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ****ZUM FORTPFLANZUNGSHILFEGESETZ**

Die Aktion Leben Österreich begrüßt das Vorhaben des Bundesministeriums für Justiz, die medizinische Fortpflanzungshilfe beim Menschen gesetzlich zu regeln. Mit der folgenden Stellungnahme will die Aktion Leben einen Beitrag zu einem Gesetz leisten, das dem Lebensrecht des ungeborenen Kindes, dem Kindeswohl aber auch dem Kinderwunsch infertiler Paare Rechnung trägt.

**§ 1 ff.:**

Der Terminus "entwicklungsfähige Zellen" ist mißverständlich und verschleiert die Tatsache, daß es sich dabei um menschliches Leben handelt. Die Aktion Leben schlägt daher die Verwendung des Begriffes "Embryo" sowie dessen klare Definition analog zum deutschen Gesetzesentwurf vor.

Im einschlägigen SPD-Entwurf heißt es unter § 1 Abs. 2: "Als Embryo im Sinne dieses Gesetzes gilt bereits die befruchtete entwicklungsfähige Eizelle vom Zeitpunkt der Kernverschmelzung an, ferner jede isolierte totipotente Zelle, die sich zu teilen und zu einem Menschen zu entwickeln vermag".

**§ 2:**

Die Beschränkung der künstlichen Befruchtung auf Ehepaare oder in ehelichen Verhältnissen lebenden Paaren und damit die Ablehnung der Anwendung bei alleinstehenden Frauen wird von der Aktion Leben begrüßt. Im Sinne des Kindeswohles wäre aber ein Hinterfragen der Stabilität einer Lebensgemeinschaft im Rahmen einer umfassenden Beratung (siehe unten) angebracht, da der Entschluß, eine

medizinische Fortpflanzungshilfe in Anspruch zu nehmen, noch nicht mit der Bereitschaft beider Teile, elterliche Pflichten auf Dauer zu übernehmen, gleichgesetzt werden kann.

**§ 3:**

Die Ablehnung der Eizellenspende, der Embryonenspende sowie die Ablehnung der Verwendung des Samens Dritter bei der In-vitro-Fertilisation und bei intra-tubarem Gametentransfer ist positiv zu werten. Die Aktion Leben lehnt darüber hinaus aber auch die Verwendung von Fremdsamen für das in § 1/2/1 beschriebene Einbringen von Samen in die Geschlechtsorgane der Frau ab und verweist auf das generelle Verbot der heterologen Insemination im deutschen Entwurf, wo es im § 3 Abs. 1 heißt: "Die Verwendung von Ei- und Samenzellen Dritter zur Durchführung der künstlichen Befruchtung ist unzulässig."

**§ 4:**

Die Beschränkung der Durchführung der medizinischen Fortpflanzungshilfe auf Fachärzte für Frauenheilkunde und Geburtshilfe sowie auf hierfür zugelassene Krankenanstalten (mit Ausnahme von § 1/2/1) wird von der Aktion Leben begrüßt. Analog dazu müßte es aber in § 22/1/1 heißen, wer ohne Facharzt zu sein, eine Fortpflanzungshilfe leistet, ... begeht eine Verwaltungsübertretung.

**§ 7:**

Die im § 7 vorgesehene Beratung scheint keineswegs ausreichend. Die Aktion Leben fordert unabhängig von der vorgesehenen medizinischen Beratung über Methoden und Folgen des Eingriffs eine umfassende psycho-therapeutische Beratung, die in spezialisierten Beratungsstellen und von dafür ausgebildeten Psychotherapeuten wahrgenommen werden soll. Über diese Beratung ist dem, den medizinischen Eingriff durchführenden, Facharzt eine Bescheinigung vorzulegen. Diese psycho-therapeutische Beratung ist bei Lebensgefährten durch eine umfassende rechtliche Beratung durch das Gericht oder einen Notar zu ergänzen. Um dem Paar nach der

Beratung eine ausreichende Möglichkeit der Reflexion zu geben, müßte eine dreimonatige Zeitspanne zwischen Beratung und Eingriff gesetzlich vorgesehen werden.

**§ 8:**

Das im § 8/2 festgehaltene Widerrufsrecht darf nur bis zur Vereinigung von Ei- und Samenzelle Gültigkeit haben. Da es sich ab dieser Vereinigung um menschliches Leben handelt, über das nicht willkürlich verfügt werden darf, ist jedes Widerrufsrecht ab diesem Zeitpunkt abzulehnen. Diese Begrenzung des Widerrufsrechtes ist dem Paar im Rahmen der Beratung klarzumachen.

**§ 9:**

Das Verbot von wissenschaftlichen Experimenten mit und an Embryonen sowie das Verbot von Eingriffen in die menschlichen Keimzellbahnen sind zu begrüßen. Ebenso das Verbot der Verwendung eines Gemisches von Samen.

**§ 10:**

Im § 10 müßte ergänzend expressis verbis klargestellt werden, daß alle befruchteten Eizellen implantiert werden müssen, und daher nur so viele Eizellen befruchtet werden dürfen, wie für eine einzige aussichtsreiche Fortpflanzungshilfe notwendig sind.

**§ 11 - § 17:**

Wenngleich der Entwurf ein Bemühen um eine verantwortliche Handhabung der heterologen Insemination erkennen läßt, sollte analog zum SPD-Entwurf die Verwendung von Fremdsamen grundsätzlich untersagt werden.

**§ 18:**

Wenn alle befruchteten Eizellen implantiert werden, stellt sich das Problem der Kryokonservierung nicht. Die Aktion Leben verweist

wieder auf den SPD-Entwurf, der im § 8/2 die Konservierung "von Embryonen, Eizellen in die eine Samenzelle eingedrungen oder künstlich gebracht worden ist, sowie von unbefruchteten Eizellen" verbietet. Für bereits konservierte Embryonen und Eizellen sieht der Entwurf in Absatz 3 Übergangsbestimmungen vor, die ausschließlich auf die Verwendung dieser zum Zweck der künstlichen Befruchtung abzielen. Denn es darf nicht zugelassen werden, daß nach einer bestimmten Frist, menschliches Leben vernichtet wird. Die zeitliche Begrenzung der Konservierung unbefruchteter Ei- und Samenzellen zur Vermeidung von Generationssprüngen ist positiv zu werten.

**§ 19:**

Die im § 19 ff vorgesehenen Aufzeichnungen im Zusammenhang mit der medizinischen Fortpflanzungshilfe werden begrüßt, sollten jedoch in einer zentralen Dokumentationsstelle aufbewahrt werden, z.B. Gesundheitsministerium.

**§ 22 - 25:**

Die in den §§ 22 - 25 enthaltenen Strafbestimmungen sehen grundsätzlich hohe Verwaltungsstrafen vor. Ob für bestimmte Übertretungen des Gesetzes, wie Experimente mit Embryonen, Eingriffe in Keimzellbahnen oder das Geschäft mit Leih-, Ersatz- und Mietmüttern, die dafür vorgesehenen Verwaltungsstrafen ausreichen, wird von der Aktion Leben bezweifelt. Auch in diesem Zusammenhang sei auf die Strafbestimmungen des SPD-Entwurfes verwiesen.

17.9.1990

Mag. Gerda Peschke